

**Zeitschrift:** Schweizerisches Archiv für Volkskunde = Archives suisses des traditions populaires  
**Herausgeber:** Schweizerische Gesellschaft für Volkskunde  
**Band:** 26 (1925-1926)

**Artikel:** Beine kreuzen oder verschränken  
**Autor:** Bächtold-Stäubli, H.  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-112447>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 22.01.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## Beine kreuzen oder verschränken.

Von Dr. H. Bächtold-Stäubli, Basel.

„Für ein zeichen der ruhe und beschaulichkeit galt es im alterthum“, schreibt Jacob Grimm in seinen „Deutschen Rechtsalterthümern“ 2<sup>4</sup> (1899), 375 § 17, „die beine über einander zu schlagen, ähnlich der sitte des Morgenlandes. Dem richter wird daher vorgeschrieben nicht nur dass er sitzen, sondern auch wie er seine beine legen soll. Ottocar bei beschreibung des fürstenstuhls sagt von dem richter (184<sup>a</sup>): der selb sol ain pain auf daz ander legen. Noch bestimmter das soester recht: es soll der richter auf seinem richterstul sitzen als ein grisgrimender löwe, den rechten fuss über den linken schlagen, und wann er aus der sache nicht recht könne urtheilen, soll er dieselbe ein, zwei, dreimal überlegen.“

Zum Beweise führt Grimm u. a. auch den Eingang des bekannten Gedichtes Walthers von der Vogelweide an:

„Ich saz ûf eime steine  
und dahte (deckte) bein mit beine:  
dar ûf satzt ich den ellenbogen:  
ich hete in mine hant gesmogen  
das kinne und ein min wange.  
dô dâhte (dachte) ich mir viel ange,  
wie man zer welte solte leben.“

Die Weingartner und Heidelberger Liederhandschriften bringen zu diesen Versen Miniaturen, welche die Situation sehr schön veranschaulichen; auch in andern mittelhochdeutschen Epen und Gedichten setzt sich der Held in gleicher Weise nieder auf einen Stein, um „nachzusinnen“, so z. B. im Karlmeinet (ed. A. v. Keller, Stuttgart 1858, 70: 48, 58 ff.):

„Do geynck Karlle der gode sitzen  
Mit synen besten witzenn  
Vnder Galgen sal vp eynen steyn.  
Vp eynen ander lachte hey syn beyn,  
Neder negede hey synen nacken,  
In de hand lachte hey syne backen<sup>1)</sup>.“

Die interessanteste Stelle ist aber neben derjenigen des Soester Rechts die schon von Grimm erwähnte aus Ottokars

<sup>1)</sup> Vgl. weiter noch Walthers Gedichte, übersetzt von SIMROCK 2, 124; ed. WILMANNs zu 8, 4; W. GRIMM, Gött. gelehrte Anz. 1827, 2031.

österreichischer Reimchronik, nach welcher bei der Einführung der deutschen Herzogsgeschlechter Kärntens in den slovenischen Stammesverband der „Herzogsbauer“ als Vertreter des Volkes sich mit überschlagenen Beinen auf den „Fürstenstein“ setzt und den neugewählten Herzog so erwartet.<sup>1)</sup>

Dürfen wir dieses Beinekreuzen nur als „ein Zeichen der Ruhe und Beschaulichkeit“, wie Grimm meint, oder als einen „Ausdruck einer sinnenden Nachdenklichkeit“, wie es John Meier<sup>2)</sup> auslegt, auffassen, oder steckt dahinter etwas tieferes: eine magische Handlung oder der letzte halb oder ganz unverstandene Rest einer solchen? So wie Walther von der Vogelweide von sich singt, gewinnt man den Eindruck, dass er damit einfach den Hintergrund geben will zur stimmungsvollen Ausmalung seiner Trauer über die politische Zerrissenheit seines Vaterlandes. Dass dieselbe Situation sich bei andern mittelhochdeutschen Dichtern in gleicher oder doch ähnlicher Form wiederfindet, lässt die Vermutung aufkommen, dass das Sitzen mit übergeschlagenen Beinen tatsächlich eine alte mehr oder weniger formelhafte Darstellung „sinnender Nachdenklichkeit“ sei. Ist es das aber auch beim Sitzen des Richters nach dem Soester Recht oder bei demjenigen der kärntner Herzogseinsetzung? Die Meinungen der Rechtshistoriker gehen hierüber stark auseinander. Während Puntschart a. a. O. diese merkwürdige Sitzvorschrift als „demokratische Haltung“ des Herzogsbauern gegenüber dem neuen Herzog erklärt und sagt: „Der Vertreter des Volkes soll keine Ehrfurcht zeigen gegenüber dem Manne, der da im prächtigen Zuge einherkommt. Daher die Vorschrift, dass der auf dem Steine sitzende Bauer ein Bein über das andere lege, dass er eine nachlässige, bequeme Haltung einnehme, so als ob gar nicht der vom deutschen König belehnte Herzog vor ihm stände“, teilt Max Pappenheim in seiner Rezension Puntscharts<sup>3)</sup> die Anschauung Jacob Grimms und sieht im Sitzen des Bauern mit überschlagenen Beinen ein Zeichen für den von ihm angenommenen Amtscharakter, „auch in seiner äussern Erscheinung das Nachdenken über die Geschäfte seines Amtes

<sup>1)</sup> Vgl. P. PUNTSCHART, Herzogseinsetzung und Huldigung in Kärnten (1899), 134 fg.; E. GOLDMANN, Die Einführung der Herzogsgeschlechter Kärntens etc. (1903), 209 ff. — <sup>2)</sup> Zs. f. KULTURGESCHICHTE N. F. 1 (1894), 265. — <sup>3)</sup> Zs. f. RECHTSGESCHICHTE, germ. Abt. 20, 309.

zur Schau tragend“. Als erster hat Goldmann (S. 211 ff.) diese seltsame Zeremonie auf Grund volkskundlicher Parallelen als Abwehrritus zu deuten versucht.

Wir wollen hier nicht nachprüfen, ob und wie weit Goldmann mit seiner Auffassung im Rechte ist, weil das über den Rahmen dieser Zeitschrift hinausgehen würde, sondern beschränken uns darauf, durch einige Beispiele zu zeigen, dass dem Kreuzen der Beine tatsächlich eine zauberhafte Wirkung zugeschrieben wurde und heute noch wird. Wir beginnen die Reihe der Zeugnisse mit den letzten Resten dieses Glaubens im heutigen Volksleben, die allein für sich betrachtet, als sinnlos, in des Wortes bester Bedeutung als ‚abergläubisch‘ erscheinen und die — wie es so oft der Fall ist — erst richtig gewertet werden können, wenn es gelingt, ihre Herkunft aufzudecken.

Ein mehrfach überlieferter Glaube besagt, ‚es sei nicht gut‘, beim Essen die Beine über das Kreuz zu legen<sup>1)</sup>. Tut man es doch, so bekommt man in Mecklenburg Leibschmerzen<sup>2)</sup>, oder wird bewirkt, dass die am Tische sitzende Gesellschaft nicht mehr spricht oder in Streit gerät<sup>3)</sup>. Deshalb pflegt man in der Oberpfalz<sup>4)</sup> und im Tirol<sup>5)</sup>, wenn in einer Gesellschaft die Unterhaltung stockt und Stille eintritt, zu sagen: „Hat gewiss jemand die Beine übereinandergeschlagen!“, ähnlich wie anderwärts spasshaft erklärt wird: „Es geht ein Engel durchs Zimmer<sup>6)</sup>.“

Der zauberische Zweck des Beinekreuzens tritt bei den weitern Beispielen sofort klar zu tage. Sie stammen aus Norddeutschland und sind in den Sammlungen von Kuhn, Schwartz und Bartsch überliefert. In den 1843 erschienenen „Märkischen Sagen und Märchen“ erzählt Adalbert Kuhn (S. 373): „Wenn jemand schnell reich wird, so sagt man von ihm, er habe einen Kobold, welcher ihm Geld und Getraide zubringe, und zwar fliegt er dann als feuriger Drache durch die Luft; das Feuer ist von rother Farbe, wenn er Geld bringt, von blauer, sobald er Getraide trägt. Es gibt auch Mittel, um den durch die Luft ziehenden Draak oder Drachen fest-

<sup>1)</sup> WOLF, Beitr. z. deutschen Mythologie 1 (1852), 217 Nr. 188 (rheinisch). —

<sup>2)</sup> BARTSCH, Sagen etc. aus Meklenburg 2 (1880), 133 Nr. 574. — <sup>3)</sup> SCHÖNWERTH, Aus der Oberpfalz 3 (1859), 273 § 43. — <sup>4)</sup> PANZER, Beitrag zur deutschen Mythologie 2 (1855), 303. — <sup>5)</sup> ALPENBURG, Mythen und Sagen Tirols (1857), 372. — <sup>6)</sup> Vgl. SCHWEIZER VOLKSKUNDE 4 (1914), 95.

zumachen; es müssen nämlich zwei mit gekreuzten Beinen sich gegeneinander stellen, dann wird der Drachen gezwungen, etwas von dem, was er trägt, abzugeben“. Fünf Jahre später, im Jahre 1848 berichten dann A. Kuhn und W. Schwartz in ihren gemeinsam gesammelten und herausgegebenen „Norddeutschen Sagen, Märchen und Gebräuchen“ (S. 422 Nr. 219): „Will man den dråk festmachen und ihn zwingen, etwas von dem, was er mit sich führt, abzugeben, so müssen zwei stillschweigends die Beine kreuzweise übereinanderstellen. . . , aber dann eilen, unter Dach und Fach zu kommen, sonst gehts ihnen schlecht.“<sup>1)</sup> Dieses zweite Zeugnis ist etwas unklar, weil man nach ihm schliessen könnte, dass der eine seine Beine kreuzweis über die des andern stellen müsse, während doch zweifellos ist (wie im Beleg von 1843), dass jeder seine eigenen Beine kreuzt und dass beide in dieser Stellung einander gegenüberstehen. Es ist das einer der vielen Fälle, da durch ungenaue Wiedergabe irgendwelcher volkskundlicher Facta Entstellungen und Irrtümer bewirkt werden können!

Das Beinekreuzen findet sich aber auch als Schutzmittel. Wiederum in Norddeutschland<sup>2)</sup> hilft gegen das mårdrücken (Alpdruck) besonders, dass man Arme und Beine vor dem Schlafengehen kreuze. Wenn man in Niederösterreich der wilden Jagd (dem Helljäger) begegnet, muss man sich schnell mit dem Angesicht zu Boden werfen und Hände und Füsse kreuzen<sup>3)</sup>. Im Badischen<sup>4)</sup> legten die Leute früher im Wirtshause gern die Füsse in Kreuzform übereinander und tranken nie aus dem Glase eines andern, ohne zu sagen: „St. Johannes-segen“ wegen der Hexen, und noch machen sie ein Kreuzzeichen über den Mund, wenn sie nachts draussen gähnen. Als (ebenfalls im Badischen) einem Bauern zu Anfang der 1860iger Jahre alle Schweine kreperten, riet ihm einer, am nächsten Sonntagnachmittag ein Päckchen in die Hände zu nehmen und die Füsse übers Kreuz zu stellen, wenn die (von ihm auf diese Weise) „gestellte“ Person erschiene. Bei der Mahlzeit fing nun daraufhin die gestellte Frau zu zittern an und stürzte fort. Von da an war alles in Ordnung im Schweine-

<sup>1)</sup> Vgl. BARTSCH 2, 202 Nr. 976<sup>b</sup>, der diesen Glauben aus Kuhn und Schwartz wörtlich abdruckt. — <sup>2)</sup> KUHN UND SCHWARTZ a. a. O. 419 Nr. 189. — <sup>3)</sup> LANDSTEINER, Reste des Hexenglaubens etc. Progr. Krems 1869, 22 f. — <sup>4)</sup> E. H. MEYER, Badisches Volksleben im 19. Jahrh. (Strassburg 1900), 559.

stall.<sup>1)</sup> Ähnlich bringt man in Portugal eine Hexe zum Verschwinden, wenn man sich bekreuzigt, die Beine kreuzt und einen Zauberspruch sagt,<sup>2)</sup> durch Übereinanderschlagen der Beine macht man in den Abruzzen den bösen Blick unschädlich. In Pamproux (Deux-Sèvres) hilft man dadurch einem andern ein Spiel zu gewinnen.<sup>3)</sup> Nach einem aus der Gegend von Aigle (Waadtland) stammenden Rezeptbüchleins des 18. Jahrhunderts, muss man, „pour faire tirer mal“, sagen: „Manant, manatant, mananti d'or“, indem man das linke Bein über das rechte schlägt.<sup>4)</sup>

Auch bei anderen Zaubereien spielt das Beinekreuzen eine Rolle. Der Zauberer Hans Träxler aus dem Lungau,<sup>5)</sup> gegen den im Jahre 1603 ein Hexenprozess geführt wurde, erzählte in gütlichem Verhör, dass ihm der böse Feind erschienen sei und von ihm begehrt habe, dass er sich in seinen Schoss setze, die Füße über den Stuhl kreuzweise halte und mit ihm ins Lurnfeld fahren solle. „...In ähnlicher Weise ist es ein Zauber“, schreibt Agrippa von Nettesheim in seinen „Magischen Werken“<sup>6)</sup>, „wenn man die Füße übereinander schlägt, und es ist dies deshalb bei den Beratungen der Fürsten und anderer Machthaber verboten, als etwas, das allen Handlungen ein Hindernis entgegen setzt.“ Agrippa schöpfte diese Stelle aus der Naturgeschichte des Plinius, der Buch XXVIII, cap. 17 sagt: „...Noch schlimmer ist's, wenn man die Hände um ein oder beide Knie legt, auch wenn man die Beine übereinander schlägt. Daher haben die Alten verboten, dies in den Versammlungen der Feldherrn und Staatsmänner zu tun, weil dadurch jede Handlung vereitelt würde; ferner, in solcher Stellung Opfern und Gelübden beizuwohnen.“<sup>7)</sup> Mehr als zweifelhaft ist ein Zeugnis, das Goldmann (S. 214) aus Johann Fischarts „Philosophisch Ehzbuchlein“ (Strassburg 1578), anführt, wo uns Fischart die „Mässigung“ wie folgt schildert:<sup>8)</sup> „Was dan die Mäsigung berürt, hat man sie ganz schlecht vnd aynfaltig in Jungfrauen-gestalt angebildet, beydes an kleydern vnd geberden, auf dem Haupt mit eim kranz von allerhand Blumen, ausserhalb der

<sup>1)</sup> ebd. — <sup>2)</sup> SELIGMANN, Der böse Blick 2 (1910), 354. — <sup>3)</sup> ebd. 2, 289. — <sup>4)</sup> ARCHIV 14, 264. — <sup>5)</sup> CARINTHIA I, 84. Jahrg. 13, nach GOLDMANN a. a. O. 214. — <sup>6)</sup> Zum 1. Male vollständig ins Deutsche übersetzt. 1 (Berlin 1916), 233 f. — <sup>7)</sup> Nach der Übersetzung von G. C. WITTSTEIN 5 (1882), 20. — <sup>8)</sup> SCHEIBLE, Das Kloster 10 (1848), 530.

Rosen, dieweil dieselben der Veneri verwandt sint: vnd war solcher kranz mit jrem eygenen Haar vmflochten, wie die Bräut des Landes pflegten: auch hett sie die Recht Hand auff die Brust gelegt, vnd mit der Lincken hielte sie das weisse dünne Gewand an sich, wider das stürmend anwähen der Wind, schrencket auch zum behelff darwider die Füß, welche sonderlich vor andern beschucht waren...“ Goldmann gibt diese Fischartstelle so stark gekürzt wieder, dass sie ganz aus dem Zusammenhang gerissen ist und die Meinung entstehen kann, die „Mässigung“ kreuze ihre Beine, um eine Art von Windzauber auszuüben. Uns scheint aber hier von einem Zauber keine Rede zu sein; die Beine werden wohl nur deshalb gekreuzt, um zusammen mit der linken Hand zu verhüten, dass „das stürmend anwähen der Wind“, „das weisse dünne Gewand“ zum Aufflattern bringe.

Gefährlich wirkte das Beinekreuzen als Zauberhandlung namentlich bei der Geburt. Pfarrer E. U. Keller, der sich ehrlich Mühe gab, in seinem „Grab des Aberglaubens“ alle Reste alten Glaubens lächerlich zu machen und zu bekämpfen, teilt mit:<sup>1)</sup> „Bey Gebährenden soll man weder mit ineinander geschlagenen Händen, noch mit übereinander gelegten Füßen sitzen. Ein Spruch, der in den Ohren der alten Wehemütter ein Silberton ist.“ Er führt darauf die Stelle aus Plinius (XXVIII, 17), die wir zum Teil schon kennen, an: „Wenn man bey schwangern Weibern, oder wenn man jemand Arzney eingibt, mit ineinander geschlagenen Fingern, wie ein Kamm, sitzt, so ist dies eine schändliche Zauberey, und wie man sagt, hat solches die Erfahrung gezeigt, als Alkmene den Herkules zur Welt gebracht; noch schlimmer ist es, wenn man die Hände über eines oder beyde Knie zusammenschlägt.“<sup>2)</sup> Reste dieses alten Glaubens finden sich noch da und dort. Alte Hebammen, erfuhr Panzer<sup>3)</sup> in Niederbayern, rieten den Männern, deren Frauen schwere Geburten hatten, die Knie aneinander zu drücken, in Unterfranken muss der Mann in solchen Fällen seine Frau so lange auf seinen Schoss setzen, bis die Geburt erfolgt, und oft werden die Kniee zu-

<sup>1)</sup> 5 (Stuttgart 1786), 257 ff. — <sup>2)</sup> Vgl. dazu SAMTER, Geburt, Hochzeit und Tod (1911), 121 fg.; BÖTTIGER, Ilithya (Weimar 1799) 31, nach PANZER, Beitrag etc. 2, 336 ff.; ZEITSCHR. D. VEREINS F. VOLKSKUNDE 25 (1915), 28 fg. Nr. 28; FRAZER, Taboo (London 1919), 298 fg. (= The golden Bough<sup>3</sup> Bd. 3). — <sup>3)</sup> a. a. O. 2, 347.

sammengebunden, „damit er länger aushalten kann“. <sup>1)</sup> Dadurch soll wohl das Beinekreuzen unmöglich gemacht werden? In einer norwegischen Sage kneift ein Mann seine Hände über die Knie, damit die Frau nicht gebären kann. Es wird ihm nun vorgegeben, sie habe geboren, da lässt er los und die Geburt geht von statten. <sup>2)</sup> Weit abwärts von unserer Kultur, beim Toumbuluh-Stamm in Nord-Celebes findet sich ein analoger Glaube. Dort wird im vierten oder fünften Schwangerschaftsmonat eine Zeremonie abgehalten, nach welcher während der übrigen Dauer der Schwangerschaft dem Manne neben manchen andern Dingen verboten ist, irgend etwas zu knüpfen oder die Beine übereinander zu legen. <sup>3)</sup>

Es scheint, dass dem Beinekreuzen auch beim Sterben eine rituelle Bedeutung beigemessen wurde; allerdings sind die Belege dafür nicht alle so klar, wie bei den oben angeführten Zauberhandlungen. Kessler erzählt in seiner *Sabbata* (S. 63), dass Kaiser Maximilian bei seinem seligen Sterben den rechten Fuss über den linken legte. Zweifelhaft ist, ob, was I. Moses 49, 33 von Jakobs Tod berichtet, hierher gezogen werden kann: „Und da Jakob vollendet hatte die Gebote an seine Kinder, tat er seine Füße zusammen aufs Bett (kreuzweise?) und verschied und ward versammelt zu seinem Volk.“ <sup>4)</sup> Die Kautzsche Übersetzung lautet nämlich: „Als aber Jakob mit den Aufträgen an seine Söhne zu Ende war, legte er sich zurück auf das Bett und verschied und ging ein zu seinen Stammesgenossen.“ Dahin gehört wohl auch ein seltsamer Glaube, den uns G. Pitre aus Sizilien überliefert: <sup>5)</sup> Zu derselben Strafe (d. h. Unruhe nach dem Tode) sind die Seelen derjenigen verurteilt, die, weil sie mit zusammengebundenen Beinen gestorben sind, die Reise nach S. Giacomo nicht machen können (über diese mühsame Reise, vgl. Pitre a. a. O. 2, 246 ff.). „Codeste anime o restano sospese in aria o assumeranno la figura di un animale. Nel ‚Vestru‘ del Guastella è rapportata siffata credenza a proposito d’un buon sacerdote di quel casato, morto, come si dice, colle ginocchia strettamente legate da un tristo di sagrestano.“

<sup>1)</sup> JÄGER, Briefe über die hohe Rhön 3 (1803), 2, nach PANZER, a. a. O. 2, 306 § 14. — <sup>2)</sup> GRIMM, Mythologie 3, 345; LIEBRECHT, Zur Volkskunde (1879) 322 Nr. 72. — <sup>3)</sup> INTERNAT. ARCHIV F. ETHNOGRAPHIE 8 (1895), 95 fg., nach FRAZER, a. a. O. 295, 298. — <sup>4)</sup> ähnlich DER BORN JUDAS 4 (1919), 139. — <sup>5)</sup> Usi e costumi 4 (1889), 28 (= Biblioteca delle Tradizioni popolari Siciliane XVII).



Nahe verwandt mit dem Kreuzen der Beine ist dasjenige der Hände resp. Arme, sowie das Verschränken der Finger (Händefalten), auf das wir hier nur hinweisen ohne, heute wenigstens, näher darauf einzutreten.

Es stellt sich uns nun die Frage, was mit dem Beinekreuzen bezweckt wurde, welche Wirkung man von ihm erwartete. Die angeführten Beispiele haben, so verschiedenartig sie auch erscheinen mögen, zweifellos alle das gemeinsam, dass durch das Überschlagen der Beine eine magische hemmende Kraft ausgeübt werden soll. Das Beinekreuzen steht auf der gleichen Linie wie die verwandten Zauberarten des Flechtens, Bindens, Knüpfens oder Verschlingens und ist bedeutend älter wie die christliche Anschauung von der Kraft des Kreuzens und Bekreuzens.

Das Ziel, das mit solcher magischen Hemmung erreicht werden soll, kann natürlich sehr verschieden sein. Das Beinekreuzen kann ein Schadenzauber oder ein Schutzzauber sein, man will dadurch die Tätigkeit eines andern hindern, zum Schaden des andern oder zu seinem eigenen Schutze. Es verhindert z. B. die Geburt, weil nach altem Analogieglauben alles Geschlossene geöffnet, alles Geknüpft gelöst sein muss, damit die Entbindung möglich ist und gut verläuft, und es „durchkreuzt“ die zauberisch schädigende Absicht anderer, z. B. der Hexe, es ist ein Abwehrgestus wie die sog. Feige u. ä.

Das Beinekreuzen des slovenischen Herzogsbauern bei der Einsetzung des vom Kaiser mit dem Herzogtum belehnten neuen Herzogs soll, nach Goldmann S. 216 fg., bewirken, „dass der Initiand (der neue Herzog) nicht eher zum Heiligtume der slovenischen Volksgemeinschaft Zutritt erhalte, bevor er nicht exorcisiert und der Teilhaberschaft am heiligen Kultgute (durch verschiedene nachfolgende Prüfungsverfahren) für würdig befunden worden ist.“ Vielleicht steckt auch hinter der seltsam anmutenden Vorschrift des soester Rechts ursprünglich ein Abwehrritus, der den Richter vor Schadenzauber bewahren oder durch den er den Angeklagten „bannen“ soll; denn wie Vieles, das nicht mehr verstanden wurde, ist in Scherz umgewandelt auf uns gekommen.

---